



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

INTERNATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE (IKI)



## **IKI Länderspezifisches Auswahlverfahren 2019 Königreich Thailand**

**Information zur Förderung von Programmen im Rahmen der  
Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums  
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit dem  
Königreich Thailand**

20. Dezember 2019

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| 1. Zielsetzungen der IKI .....  | 1  |
| 2. Hintergrund zum länderspezifischen Auswahlverfahren mit Thailand ..... | 2  |
| 3. Förderschwerpunkte .....   | 3  |
| 4. Anforderungen an Programme .....                                       | 8  |
| 5. Politische Partner und Verpflichtung des Konsortiums .....             | 10 |
| 6. Anforderungen an Durchführungsorganisationen .....                     | 10 |
| 7. Art, Umfang und Dauer der Förderung .....                              | 11 |
| 8. Zuwendungsbestimmungen .....   | 14 |
| 9. Auswahlprozess .....   | 15 |
| Anhang I: IKI-Auswahlkriterien .....                                      | 16 |
| Anhang II: Kooperationsvereinbarung .....                                 | 17 |

## Information zur Förderung von Programmen im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative mit dem Königreich Thailand

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) finanziert Klima- und Biodiversitätsprogramme in ODA-fähigen Staaten<sup>1</sup>. Sie unterstützt Programme zu Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation und Investitionen sowie zur Implementierung von Politiken und Strategien. Das Auswahlverfahren ist zweistufig (Stufe 1: Einreichung einer Programmskizze, Stufe 2: nach Aufforderung Einreichung des vollständigen Programmvorschlages).

### 1. Zielsetzungen der IKI

Zentrale Ziele der IKI sind der Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität im Rahmen der jeweiligen internationalen Abkommen. Die Partnerländer werden über die IKI vor allem dabei unterstützt, die im Pariser Abkommen verankerten, national festgelegten Klimaschutzbeiträge (*Nationally Determined Contributions* (NDCs)) umzusetzen und fortzuentwickeln. In den NDCs legen die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens ihre Klimaschutz- und Anpassungsziele bis 2030 fest.

Im Bereich Biodiversität unterstützt die IKI die Partnerländer in ihren Bemühungen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity* (CBD)), um dem weltweit dramatischen Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu begegnen. Die IKI-Fördermaßnahmen sollen dabei zur konkreten Umsetzung der Aichi-Ziele des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD bzw. der Ziele des zukünftigen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 beitragen. Aktivitäten leiten sich insbesondere aus den CBD Richtlinien und den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (*National Biodiversity Strategies and Action Plans* (NBSAPs)) ab.

Die im Jahr 2015 verabschiedete 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals* (SDGs)) bildet über die Klimarahmenkonvention (*United Nations Framework Convention on Climate Change* (UNFCCC)) und die CBD hinaus den Rahmen für Klima- und Biodiversitätsschutz weltweit.

---

<sup>1</sup> ODA ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA-anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die als Entwicklungsländer in der DAC-Länderliste aufgeführt sind. Die Länderliste wird alle drei Jahre vom DAC überarbeitet.

## 2. Hintergrund zum länderspezifischen Auswahlverfahren mit Thailand

Thailand gehört zu den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Ländern weltweit und ist zunehmend extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen, Dürren und Hitzewellen ausgesetzt. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die natürlichen Ökosysteme treten u.a. in Form von Küstenerosion, Verlust der biologischen Vielfalt und einer sinkenden landwirtschaftlichen Produktivität auf. Thailand misst den globalen Bemühungen zur Bewältigung dieser akuten Herausforderungen eine große Bedeutung bei. Im Jahr 2014 hat sich das Land verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um 7% und zusätzlich bis 2030 um weitere 20% zu reduzieren. Thailands strategischer NDC-2030 Ansatz im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel konzentriert sich auf die Bereiche Energie, Verkehr, Abfall und Industrie; 75% der gesamten Treibhausgasemissionen des Landes sind allein auf den Energie- und Verkehrssektor zurückzuführen. In Bezug auf mehr Klimaresilienz priorisiert Thailands Nationaler Anpassungsplan (NAP) Maßnahmen in den Bereichen Wasserressourcenmanagement, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Tourismus, öffentliche Gesundheit und Management natürlicher Ressourcen sowie in den Bereichen menschliche Siedlungen und Sicherheit.

Seit 2008 arbeiten Thailand und Deutschland im Rahmen der IKI-Projektförderung bilateral zusammen. In den letzten zehn Jahren hat Deutschland durch eine Vielzahl von globalen, regionalen und bilateralen Programmen und Projekten, darunter das Deutsch-Thailändische Klimaprogramm (TGCP), zum Fortschritt der Klimapolitik in Thailand beigetragen. Ein Überblick über die laufenden IKI-Projekte in Thailand, darunter auch regionale und globale Projekte mit Aktivitäten in Thailand, ist unter <https://www.international-climate-initiative.com/de/projekte> zu finden (Suche nach Thailand auf der Weltkarte).

Beide Länder möchten mit dem vorliegenden Länder-Call ihre bisherige, erfolgreiche Zusammenarbeit fortsetzen und intensivieren, insbesondere mit dem Fokus auf die Umsetzung der NDCs, die im Mittelpunkt des Pariser Abkommens und der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) stehen, der nationalen Umsetzung der Aichi-Biodiversitätsziele des Strategischen Plans für die biologische Vielfalt 2011 - 2020 der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD), der jeweiligen nationalen Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAPs) und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs).

### 3. Förderschwerpunkte

Im Rahmen dieses länderspezifischen Auswahlverfahrens für Thailand ist die Förderung von insgesamt zwei Programmen vorgesehen, jeweils eines pro Förderschwerpunkt. Das Gesamtfördervolumen des BMU beträgt 30 Millionen EUR.

Die Förderschwerpunkte im Einzelnen:

- 1) Anpassung an den Klimawandel - Stärkung der urbanen Resilienz;
- 2) Förderung des nationalen Energiewandlungsprozesses - erneuerbare Energien, Energieeffizienz, öffentliche grüne Elektromobilität und Einrichtung einer nationalen Klimainitiative (Thailand National Climate Initiative = ThaiCI)).

Für das erste Programm ist eine Fördersumme von 8 bis 10 Millionen EUR vorgesehen; das zweite Programm wird mit bis zu 20 Millionen EUR gefördert, davon sollten mindestens 6 Millionen EUR für das Arbeitspaket 3 (ThaiCI) vorgesehen werden.

#### 3.1 Anpassung an den Klimawandel - Stärkung der urbanen Resilienz

Im Rahmen dieses Programms soll Thailand bei der Anpassung an den Klimawandel in urbanen Regionen gestärkt werden.. Zentrales Ziel des Programms ist die Stärkung der urbanen Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Umsetzung einiger oder aller im folgenden dargestellten Maßnahmen (auch zusätzliche Maßnahmen sind möglich).. Dabei soll ein integrierter und sektorübergreifender Ansatz zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt werden. Die zu integrierenden Sektoren umfassen die Bereiche menschliche Siedlungen, städtische Grünflächen, Wasser, biologische Vielfalt, Gesundheit, Verkehrsinfrastruktur und Tourismus. Neben der Fokussierung auf die Anpassung an den Klimawandel in städtischen Gebieten sollte sich das Programm zudem um Co-Benefits zur Minderung von Treibhausgasen und der sozioökonomischen Entwicklung bemühen und wirksame Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Thailands NDC und NAP entwickeln. Die Schwerpunkte des Programmes sind:

- **Verbesserung der Datenbasis und Informationen zu Klimarisiken:** Etablierung grundlegender und spezifischer Klimadienstleistungsprodukte, z.B. für eine resiliente Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung, urbanes Wassermanagement, Gesundheitspräventionsmaßnahmen, Schutz von Ökosystemen als Grundlage für Entscheidungsprozesse in Kenntnis der Risikolage; Unterstützung einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit zu integrierter Stadtentwicklungsplanung und erhöhter Resilienz im urbanen Raum.
- **Integrierung vertikaler und sektorübergreifender Umsetzungsprozesse von städtischen Anpassungsplänen und -maßnahmen:** Diese können sektorspezifische Studien und die Entwicklung von Leitfäden und Datenbanken beinhalten, um eine sektorübergreifende Umsetzung durch ausgewählte Pilotprojekte zu ermöglichen. Je nach Risikoprofil können die

ausgewählten Pilotgebiete überdies wichtige Tourismusziele miteinbeziehen und über den städtischen Raum hinausgehen, um eine umfassendere Perspektive auf Metropolregionen, Stadt-Umland-Beziehungen und Konnektivität zu gewinnen. Dabei können folgenden Sektoren thematisiert werden:

- **Menschliche Siedlungen / Stadtplanung:** Einführung von Ansätzen für eine multifunktionale Grün- und Freiraumplanung und -bewirtschaftung, Entwicklung einer klimaresilienten städtischen Infrastruktur sowie das Monitoring städtischer Resilienz durch entsprechende Kriterien und Indikatoren usw.; Unterstützung bei der vertikalen Integration einer nachhaltigen Stadtentwicklung;
  - **Wasserressourcenmanagement:** Einführung klimasensitiver Wassermanagementansätze unter Berücksichtigung des "Sponge City/ Schwammstadt-Konzepts"; Einsatz technischer und naturbezogener Lösungen zur Bewältigung gebietsbezogener Klimarisiken;
  - **Verkehr:** Einführung von Instrumenten für eine umfassende Risikobewertung der Verkehrsinfrastruktur/Netze, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Landstraßen, Autobahnen, Schienenverkehrsnetz, Flughäfen und die Entwicklung einer resilienten Verkehrsinfrastruktur;
  - **Öffentliche Gesundheit:** Unterstützung bei der Erfassung und eines verbesserten Managements von Basisdaten zur Gesundheitsökonomie und zum Klimawandel sowie über den gesundheitlichen Nutzen der Entwicklung städtischer Grünflächen; Anwendung von Klimainformationen- und Risikobewertungen zur Gesundheitsprävention und Frühwarnung durch Freiwillige;
  - **Biodiversität:** Einführung eines Kartierungssystems und einer Datenbank zur Erfassung städtischer Ökosysteme und Biodiversität im Verbindung mit der Entwicklung von Grünanlagen und Vernetzungskomponenten; Vorteile der Ökosysteme zur Vorbereitung und Anpassung auf/an den Klimawandel.
- **Stärkung von institutionellen und personellen Kapazitäten:** Schulung von Fachexperten und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes mit Hilfe von Trainingsprogrammen; Verbesserung der Fachkompetenz bei der Anwendung der oben genannten Ansätze und Instrumente; Nutzung von Klimarisikoinformationen im Planungs- und Umsetzungsprozess.

### 3.2 Förderung des nationalen Energiewendeprozesses - erneuerbare Energien, Energieeffizienz, öffentliche grüne Elektromobilität und Einrichtung einer nationalen Klimainitiative (Thailand National Climate Initiative = ThaiCI)

Im Rahmen dieses Programms **sollen die in der NDC festgelegten Anstrengungen Thailands zur**

**Minderung der Treibhausgasemissionen im Energie- und Verkehrssektor verstärkt werden, durch Verbesserung der Netzintegration erneuerbarer Energien, Steigerung der Energieeffizienz und Förderung von klimafreundlichen Technologien für den öffentlichen Verkehr.** Das Programm soll die drei nachfolgend beschriebenen Arbeitspakete umfassen und alle oder einige der nachstehend dargestellten und/oder zusätzliche Maßnahmen beinhalten.

**Die Energiekomponente (Arbeitspaket 1)** konzentriert sich auf den Aufbau technischer und regulatorischer Kapazitäten, um den gestiegenen Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung zu fördern bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz. Die Maßnahmen sollten mit dem thailändischen NDC-Ziel im Energiesektor im Einklang stehen. Um diese Energiewende zu realisieren, ist es notwendig die technologischen Aspekte zu unterstützen und mit Politikberatung zu ergänzen. Politische und regulatorische Veränderungen auf dem Energiemarkt sind erforderlich, um Hemmnisse für erneuerbare Energien zu beseitigen und -Energieeffizienz zu steigern.

**Die Komponente Elektrofahrzeuge (Arbeitspaket 2)** zielt auf die Elektrifizierung der Flotten des öffentlichen Verkehrs und von Nutzfahrzeugen ab und soll dazu beitragen, die Bemühungen der bestehenden Pläne zu verstärken, beispielsweise die Erneuerung der Busflotte von Bangkok. Das Programm sollte sich auf die Umsetzung des in der NDC festgelegten Minderungsziels Thailands im Verkehrssektor konzentrieren und gleichzeitig Sozial- und Gesundheitsnutzen ausschöpfen. Um zu vermeiden, dass Elektrofahrzeuge mit Strom aus klimaschädlichen Rohstoffen geladen werden, sollte die Komponente die Verbindung zur Energiekomponente und die Förderung erneuerbarer Energien im Allgemeinen anstreben.

**Die Komponente Klimafinanzierung (Arbeitspaket 3)** konzentriert sich auf den Aufbau technischer Kapazitäten und die Einrichtung der thailändischen Klimainitiative (ThaiCI), d.h. einem Finanzierungsmechanismus zur Unterstützung subnationaler Klimaschutzmaßnahmen. Dieser Finanzierungsmechanismus sollte auf dem bestehenden thailändischen Umweltfonds aufbauen und ihn weiter ausbauen. Er sollte zudem subnationale und skalierbare Projekte mit einem starken Fokus auf Klimaschutz und Anpassungsmaßnahmen vor Ort effektiv finanzieren und so zur erfolgreichen Umsetzung der NDC und des NAP Thailands beitragen.

#### **Arbeitspaket 1: Netzintegration von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz**

- **Bereitstellung von technischer Unterstützung für technologische Herausforderungen,** einschließlich folgender Maßnahmen:
  - Unterstützung bei operativen Aspekten zur Erhöhung der Netzflexibilität;
  - Einführung innovativer Technologien und Ansätze wie fortschrittliche Energiespeichersysteme, Demand-Side-Management sowie kurz- und langfristige Prognosesysteme;
  - Implementierung von "Smart Energy"-Lösungen zur Unterstützung eines dezentralen und

- bidirektionalen Energiesystems, einschließlich eines Machbarkeitsnachweises (Proof of Concept) durch ein Pilotprojekt bei dem Empfehlungen umgesetzt werden;
- Einbeziehung wichtiger Stakeholder innerhalb und außerhalb Thailands, um einen Technologietransfer und die Entwicklung maßgeschneiderter, praktischer, evidenzbasierter Empfehlungen zu unterstützen;
  - Implementierung von Lösungen für organische Abfälle, z.B. für Energieerzeugung aus Biomasse als Beitrag zur Vermeidung der offenen Verbrennung organischen Materials.
- **Beratung bei der Erstellung von Vorschriften, Standards und Normen-** ,einschließlich folgender Maßnahmen:
    - Beratung für neue förderliche Vorschriften zu Erneuerbaren Energien sowie zur Stärkung bestehender Vorschriften und zur Entwicklung spezifischer Programme und Normen für die Energieeffizienz;
    - Entwicklung technischer Standards und Normen für eine effiziente Energienutzung und Prozessmanagement im thailändischen Industriebereich;
    - Verbesserung der Überwachung/ Messung, Berichterstattung und Verifizierung (MRV) der Treibhausgasminde rung von Energieeffizienzmaßnahmen für Thailands langfristige NDC-Planung, -Berichterstattung und -Umsetzung;
    - Entwicklung von Richtwerten zur Vergleichbarkeit (Benchmarking) der Energieeffizienz thailändischer Zukunftsindustrien gegenüber Industriezweigen führender Industrieländer.
  - **Verbesserung von Partnerschaften und Wissensaustausch zur Etablierung der Energiewende,** einschließlich folgender Maßnahmen:
    - Einbeziehung relevanter Interessengruppen in konstruktive Dialogprozesse, um sicherzustellen, dass Informationen auf allen Ebenen, vom Betrieb über das Management bis hin zu den politischen Entscheidungsträgern, korrekt wahrgenommen und übernommen werden;
    - Aufbau wirkungsvoller Partnerschaften zwischen Regulierungsbehörden, Versorgungsunternehmen und privaten Akteuren, die an den Energiewendeprozessen beteiligt sind, auch durch Pilotprojekte für öffentlich-private Partnerschaftsmodelle, bei denen große öffentliche Investitionen mit Initiativen des Privatsektors kombiniert werden;
    - Förderung des Wissensaustauschs und Transfers von „lessons learnt“ und ausländischem Fachwissen für ein gegenseitiges Kennenlernen von Herausforderungen und Lösungen im Bereich der Netzintegration und Energieeffizienz.

## **Arbeitspaket 2: Umweltfreundliche Elektromobilität**

- Technische Unterstützung bei Herausforderungen im Zusammenhang mit Batteriereichweite und



Ladetechnologien;

- Entwicklung von Geschäftsmodellen zur Ausweitung der Elektromobilität, z.B. durch Unterstützung kleinerer, privater Flottenbetreiber, Finanzierung der Elektrifizierung von Buskorridoren und (nicht)monetären Anreizsystemen;
- Adressierung von organisatorischen Herausforderungen wie der Neuorganisation von Transportrouten, Flottenmanagement und institutionellen Herausforderungen;
- Förderung der umweltfreundlichen Umgestaltung des Strommixes unter Einhaltung anderer Nachhaltigkeitsbelange wie Batteriestandards und Recyclingsysteme, um eine nachhaltige Elektrifizierung und eine effektive Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu gewährleisten.

### **Arbeitspaket 3: Thailand National Climate Initiative (ThaiCI)**

- **Technische Unterstützung bei der Einrichtung der Thailand National Climate Initiative (ThaiCI)** als Teil des Umweltfonds des Landes. Dazu gehören:
  - Beratung bei der Formulierung von Genehmigungen, Berichterstattung, Überwachung und Bewertung sowie anderer administrativer Prozesse und Modalitäten;
  - Technische Unterstützung bei der Entwicklung klimafreundlicher Kriterien, die in jeden relevanten Sektor integriert werden sollen; Aufbau von Kapazitäten des Umweltfondsbüros zur Verwaltung dieser Kriterien, einschließlich der Projektüberwachung und –bewertung;
  - Technische Unterstützung der Partner lokaler Institutionen bei der Entwicklung von Projektpipelines, einschließlich der Frage, wie der Klimanutzen integriert und überprüft werden kann;
  - Technischer Austausch im Hinblick auf „climate change preparedness“, ökosystembasierter Anpassung, die Verringerung von Treibhausgasemissionen durch saubere, klimafreundliche, energieeffiziente Technologien sowie durch nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum;
  - Vernetzung der Politikplanung auf nationaler Ebene und der Umsetzung auf subnationaler Ebene, insbesondere der NDC und NAP;
- Bereitstellung einer ersten Zuschussfinanzierung für ThaiCI zur Unterstützung der Umsetzung auf subnationalem Level und des Kapazitätsaufbaus lokaler Regierungsstellen, staatlicher Unternehmen, kommunaler Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Einrichtungen, um eine nachhaltige Finanzierung des ThaiCI über die Projektlaufzeit hinaus sicherzustellen;
- Mitwirkung bei der Projektauswahl nach erfolgreicher Gründung der ThaiCI;
- Erleichterung des Wissensaustauschs über bewährte Verfahren und Erfahrungen auf regionaler und internationaler Ebene.

Das Programm wird eng mit der South East Asia Energy Transition Partnership (ETP) arbeiten, einer gemeinsamen Initiative internationaler staatlicher, philanthropischer Geber und Partnerländer in Südostasien, die die Energiewende in der Region gezielt unterstützt. Es wird erwartet, dass der Programmvorschlag auf den Ergebnissen und Produkten laufender und früherer Projekte aufbaut, die von der IKI und anderen Gebern gefördert werden.

#### 4. Anforderungen an Programme

In diesem Kapitel werden allgemeine fachliche Kriterien genannt, nach denen die Auswahl erfolgt und/oder die für die Durchführung der Programme relevant sind:

##### Transformation

Der transformative Charakter des Programmkonzepts sollte durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- Durch das Programm wird eine substantielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-As-Usual-Verlaufs erreicht (Ambition des Programms).
- Durch das Programm werden Systemveränderungen und/oder—Verhaltensänderungen von Entscheidungsträgern bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt.
- Durch das Programm werden irreversible oder nur schwer umkehrbare Schritte in Richtung einer klimafreundlichen Entwicklung umgesetzt (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z.B. durch Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur *at scale*).
- Das Programmkonzept ist in anderen Länder/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar, so dass erfolgreiche Effekte über das Programm hinaus Wirkung erzielen können.

##### Innovation

Die IKI fördert Ansätze mit Innovationskraft, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten.

##### Synergien mit anderen Programmen und Aktivitäten

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen, zu laufenden und früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der Europäischen Union sowie nationaler und internationaler Geber zu prüfen. Je mehr das vorgesehene Programm in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Programm ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung bzw. Anknüpfung

darzulegen. Insbesondere die Aktivitäten anderer laufender oder abgeschlossener IKI-geförderter Projekte und Programme müssen berücksichtigt werden.

#### IKI-Safeguards

Die Programme müssen während der Durchführung die IKI-Safeguards, die angelehnt an die IFC-Performance Standards entwickelt wurden, berücksichtigen (abrufbar unter [Safeguards für IKI](#)). Der IKI-Safeguard-Ansatz stellt sicher, dass Risiken mitgedacht und gemanagt werden und unterliegt universellen Leitprinzipien, wie z.B. der Einhaltung der Menschenrechte. Für die Konzipierung der Programme ist eine umfassende Risikobewertung und die Entwicklung von Strategien zum Umgang mit potentiellen Risiken notwendig. Die entsprechenden Risiken und Strategien sind in der Skizze so präzise wie möglich darzulegen.

#### Wirkungsmonitoring

Die Programme müssen auf ihre Wirkung und Wirksamkeit überprüfbar sein und sich an der Wirkungslogik der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientieren (vgl. [Guidelines on results-based project/programme planning and monitoring](#)). Indikatoren müssen spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich terminiert (SMART) sein.

#### Gender Mainstreaming und Partizipation

Innerhalb der IKI gilt der integrale Ansatz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Wo sinnvoll und durchführbar, ist die Zuordnung geschlechtsspezifischer Aspekte innerhalb des Programms sowie die Planung von Maßnahmen zum Empowerment für den Ausgleich der bestehenden Diskriminierung von Frauen, aber auch anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugendliche, indigene Gruppen) erwünscht.

#### Transparenz

Informationen zu laufenden und neu zugesagten Programmen aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz müssen entsprechend des International Aid Transparency Initiative (IATI)-Standards (vgl. [IATI-Daten](#)) veröffentlicht werden. Programmbezogenes Wissen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und bereit zu stellen.

#### Nachhaltigkeit der Programmwirkung

Aus dem Programmkonzept muss ersichtlich sein, wie die Programmaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben. In den letzten beiden Jahren der Programmlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („Exit-Strategie“). Eine Aufstockung oder Verlängerung

des Programms ist nicht vorgesehen.

### Evaluierung

Die Programme werden auf ihre Wirksamkeit extern evaluiert. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten hierfür zur Verfügung zu stellen.

## 5. Politische Partner und Verpflichtung des Konsortiums

Für die Umsetzung der Programme muss die Regierung des Partnerlandes ein ausdrückliches Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland beim Klimaschutz oder der Erhaltung der Biodiversität haben. Bereits in der ersten Auswahlphase ist eine politische Unterstützung von der Partnerregierung anzuführen und eine Kontakt-/Referenzperson in der Regierung des Partnerlandes (politischer Partner) anzugeben. In der zweiten Auswahlphase entwickelt die Durchführungsorganisation mit Unterstützung des BMU eine gemeinsame Vereinbarung mit der Partnerregierung.

Der Verbundkoordinator ist gebeten ein Unterstützungsschreiben (letter of intent) seiner nationalen Implementierungspartner einzuholen. Darin sollen die nationalen Partnerinstitutionen gegenüber der IKI ihr Interesse an der Durchführung des Programms bekunden.

## 6. Anforderungen an Durchführungsorganisationen

Folgende Institutionen können sich bewerben: Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland, Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland, Institutionen in den Partnerländern (unter anderem akkreditierte nationale Umsetzungsorganisationen bei internationalen oder multilateralen Organisationen) sowie multilaterale Organisationen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Entwicklungsbanken, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils einen Verbundkoordinator benennen. Der Verbundkoordinator wird alleiniger Vertrags- oder Vereinbarungspartner des BMU. Er ist ausschließlicher Empfänger von direkten Zahlungen des BMU und verantwortlich für die haushaltrechtliche Durchführung des Programms. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Mit allen weiteren Durchführungsorganisationen ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen (siehe Anhang II); diese sollte – soweit möglich – in ihren Grundzügen bereits Teil der Bewerbung im Skizzenverfahren sein. Durchführungsorganisationen

können mehr als eine Skizze in unterschiedlichen Konstellationen von Konsortien einreichen.

Der Verbundkoordinator muss zwingend folgende Kriterien erfüllen:

- Er muss seit mindestens fünf Jahren Programme im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern vor Ort umsetzen.
- Das jährliche BMU-Programmfördervolumen darf nicht höher sein als der jährliche Umsatz des Verbundkoordinators gemessen an den letzten drei nachzuweisenden Geschäftsjahren.
- Der Verbundkoordinator muss seinen Zugang zu den für die Umsetzung relevanten Stakeholdern im Partnerland darstellen.
- Er muss umfassende Expertise über und Erfahrung zur Projektumsetzung in Thailand sowie
- fachliche Expertise in den thematischen Förderschwerpunkten haben

Des Weiteren wird die Eignung des Konsortiums nachfolgenden Kriterien bewertet:

- Eignung des Verbundkoordinators (fachliche, administrative und Managementkompetenzen)
- Eignung der weiteren Durchführungsorganisationen (fachliche und administrative Kompetenzen)
- Stimmigkeit der Rollen- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Konsortiums

## 7. Art, Umfang und Dauer der Förderung

### Finanzierungsnotwendigkeit durch öffentliche Mittel

Eine Förderung durch die IKI ist nur möglich, wenn die Umsetzung des beantragten Programmes ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist.

### Fördervolumen

Im Rahmen dieser Förderinformation beträgt das Gesamtfördervolumen des BMU 30 Millionen EUR. Geplant ist die Umsetzung zweier bilaterale Programme mit Thailand. Für das erste Programm ist eine Fördersumme zwischen 8 Millionen EUR und 10 Millionen. EUR vorgesehen; das zweite Programm wird mit bis zu 20 Millionen EUR gefördert, von denen mindestens 6 Millionen. EUR in das Arbeitspaket 3 (ThaiCI) fließen sollen.

### Förderlaufzeit

Die Programmlaufzeit beträgt zwischen fünf und sieben Jahren.

### Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen

Eine angemessene Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sind in der Regel Voraussetzung für eine Förderung. Die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel zur Finanzierung der förderfähigen Ausgaben wird begrüßt. Des Weiteren sind Kooperationen mit Programmen, die von anderen Gebern finanziert werden, denkbar. Die Kofinanzierung oder die Finanzierung von Sachleistungen durch nationale, regionale oder Bezirksregierungen und/oder privater Akteure sind ein wichtiger Aspekt bei der Endauswahl. Beabsichtigte oder bereits zugesagte Drittmittel für das vorgeschlagene Programm sind mit dem jeweiligen konkreten Förderbetrag anhand einer Finanzierungszusicherung nachzuweisen.

### Beginn der Programmumsetzung

Programme dürfen mit der Umsetzung ihrer Aktivitäten zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht begonnen haben.

### Einbindung lokaler Akteure

Von den Konsortien wird erwartet, dass idealerweise 50% der Fördermittel durch nationale Akteure in den Partnerländern umgesetzt werden. Als nationale Akteure gelten Durchführungsorganisationen sowie Unterauftragnehmer, die eine offizielle Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht besitzen. Politische Partnerinnen und Partner sind als nationale Akteure im Programm auszuschließen, da hierfür eine finanzielle Unterstützung unzulässig ist.

### Wirtschaftlichkeit

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Programmziels erforderlich sind. Ausgabeneffizienz und eine sparsame Verwendung der Mittel sind bei der Durchführung darzulegen. Zuwendungen auf Kostenbasis an die hauptverantwortliche Durchführungsorganisation sind nicht vorgesehen, da eine Weiterleitung der Fördergelder hier nicht zulässig ist.

### Klimaneutralität der Programmaktivitäten

Das BMU befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z. B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, Programmaktivitäten und Investitionen aus Programmmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (weitere Informationen finden Sie dazu [hier](#) sowie im Ratgeber „[Freiwillige CO2-Kompensation](#)“).

[durch Klimaschutzprojekte“](#)).

#### Emissionszertifikate

Um die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und den deutschen Klimafinanzierungsbeitrag sicherzustellen, dürfen durch IKI-Programme generierte Emissionszertifikate oder sonstige Emissionsgutschriften weder während noch nach der Programmlaufzeit gehandelt werden. In der Gesamtfinanzierung der durch die IKI geförderten Programme dürfen daher Finanzierungsbeiträge aus dem Verkauf solcher Emissionszertifikate oder sonstiger Emissionsgutschriften nicht vorgesehen werden. Ausgenommen hiervon sind Emissionsgutschriften auf dem non-compliance- Markt, soweit sie den dazu vorgesehenen Leitlinien der IKI entsprechen und nachweislich für die nachhaltige Finanzierung von Klimaschutzprogrammen im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung verwendet werden.

#### Ausschluss von Leistungen

Luxusgüter, umweltschädliche und militärische Güter (u. a. Schusswaffen), Technologien und Anlagen oder auf solche Verwendungszwecke gerichtete Leistungen sind ausnahmslos von einer Förderung ausgeschlossen.

## 8. Zuwendungsbestimmungen

Programme von Akteuren aus dem In- und Ausland werden durch Zuwendungen gefördert. Für die Durchführung der Fördermaßnahmen im Rahmen der IKI gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Programmförderung (ANBest-P).

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den ANBest-P entsprechende Regelungen Vertragsbestandteil.

Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie Organisationen und Programme der Vereinten Nationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Programme von Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland werden nach den für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen und Konditionen gefördert.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Dem BMU oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Programm betreffende Bücher, Daten und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Antragstellende müssen sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und Zweck des Zuschusses bekannt geben.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen können der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und die jeweils beantragte Förderhöhe bestehen nicht. Vielmehr entscheidet das BMU aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel.



## 9. Auswahlprozess

Mit der Betreuung des Förderprogramms und der Abwicklung der Antragsformalitäten hat das BMU die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt.

IKI Sekretariat  
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH  
Köthener Straße 4  
D-10963 Berlin  
E-Mail: [iki-secretariat@z-u-g.org](mailto:iki-secretariat@z-u-g.org)

Das IKI-Auswahlverfahren ist zweistufig: (1): Einreichung einer Programmskizze; (2): Einreichung des vollständigen Programmvorschlags nach der offiziellen Aufforderung zur Einreichung eines Programmvorschlags

- 1) Für die erste Verfahrensstufe werden Programmskizzen in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die Onlineplattform eingereicht. Dabei gilt folgender Stichtag: **30. April 2020**.

Für dieses Auswahlverfahren (geplanter Programmstart: frühestens Anfang 2021) werden nur Programmskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis 24 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit, MESZ) über die Onlineplattform eingegangen sind. Das BMU trifft unter allen Programmskizzen, die die zwingenden Voraussetzungen erfüllen, eine Vorauswahl. Diese werden anhand der in der Förderinformation beschriebenen formalen und fachlichen Kriterien begutachtet. Auf Basis der Ergebnisse der Begutachtung, der eigenen fachlichen Bewertung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das BMU dann die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Verfahrensstufe weiterverfolgt werden.

- 2) In der zweiten Verfahrensstufe wird der Verbundkoordinator über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert und aufgefordert einen ausführlichen Programmvorschlag einzureichen. In der Vorbereitungsphase haben die Verbundkoordinatoren bis zu acht Monate Zeit diesen Programmvorschlag zu erstellen. Für die Vorbereitungsphase kann der Verbundkoordinator Gelder beantragen. Dies dient dazu gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern das Programm optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die gewonnenen Ergebnisse sollen die Qualität des einzureichenden Programmvorschlags verbessern und Nachfragen während des Antrags- und Bewilligungsprozesses minimieren. Es muss eine Dokumentation hierzu erfolgen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe schriftlich bereitgestellt.

## Anhang I: IKI-Auswahlkriterien

Die Programme werden vom BMU nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

### Ausschlusskriterien:

- Keine fristgerechte Einreichung über die Online-Plattform
- Keine Finanzierungsnotwendigkeit
- Keine Einstufung als ODA-Land
- Keine Übereinstimmung mit thematischem Förderschwerpunkt
- Fördervolumen zu hoch oder zu gering
- Förderlaufzeit mehr als 7 Jahre
- Programmumsetzung vor Skizzeneinreichung bereits begonnen
- Keine Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken
- Politische Absicherung nicht möglich
- Keine Anwendung des Wirkungsmonitorings (output, outcome, impact)
- Verletzung der Vorgaben zu Emissionszertifikaten
- Förderung von ausgeschlossenen Leistungen
- Nicht-Berücksichtigung der IKI-Safeguards

### Kriterien für ein kohärentes und überzeugendes Programm:

- Das Programm hat ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt.
- Das Programm hat einen neuen Lösungsansatz bzw. bietet eine neue Lösung für eine Region an.
- Das Programm stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort sicher.
- Das Programm stärkt benachteiligte Bevölkerungsgruppen und fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- Das Programm gibt Antwort darauf, wie die Programmwirkungen nach Ende der Förderung erhalten und weiterentwickelt bleiben.
- Die Aufgaben- und Rollenverteilung sowie die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen sind stimmig.
- Die finanzielle Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Kofinanzierung) sind angemessen.
- Quote der Fördermittel, die an nationale Akteure gehen, ist angemessen .

## Anhang II: Kooperationsvereinbarung

Ein Konsortium im Sinne dieser Förderinformation ist ein Zusammenschluss mehrerer rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleibender Institutionen/Organisationen zur zeitlich begrenzten Durchführung eines vereinbarten Geschäftszwecks. In einem Konsortium wirken mindestens zwei Institutionen/Organisationen aus dem In- und Ausland (Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Durchführungsorganisationen, Entwicklungsbanken, Organisationen/Programme der Vereinten Nationen) zum Zweck der Durchführung eines gemeinsamen IKI-Programmes zusammen. Davon ausgenommen bleibt ein Leistungsaustausch mit Dritten im Auftragsverhältnis (Unterauftrag).

Die erfolgreiche Durchführung eines Programmes bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines fairen Umgangs der Programmpartnerinnen und -partner. Die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, d. h. die Rechte und Pflichten, regeln die Programmpartnerinnen und -partner in einem internen Abkommen („Kooperationsvereinbarung“). Gleichzeitig benennen die Programmpartnerinnen und -partner einen Verbundkoordinator, der im Konsens aller anderen weiteren Durchführungsorganisationen die interne Organisation und externe Vertretung des Konsortiums übernimmt.

Die Kooperationsvereinbarung der Durchführungsorganisationen über Art und Aufgabenteilung im gemeinsamen Programm muss in Stufe 2 mit dem Programmvorschlag eingereicht werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Programmpartnerinnen und -partnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten. Die Programmpartnerinnen und -partner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das BMU oder die ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Benennung eines Verbundkoordinators
- Benennung weiterer Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten die Durchführungsorganisationen folgende Punkte untereinander regeln:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Programmpartnerinnen und -partner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Programmlaufzeit
- Sichtbarkeit der Programmpartnerinnen und -partner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z. B. das Einschalten einer Mediation